

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/2 11Os295/64, 20b224/00f, 20b183/03f, 20b159/03a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1965

Norm

EisbKrV §16 Abs1

StVO §20 IA

Rechtssatz

Die Verpflichtung eines Kraftfahrers, sich bei Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung so zu verhalten, daß er erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung verläßlich anhalten kann, gründet sich nicht nur auf § 16 Abs 1 EisbKrV, sondern auch auf § 20 StVO, wonach die Geschwindigkeit so einzurichten ist, daß das Fahrzeug vor Auftauchen eines Hindernisses angehalten oder dieses zumindest umfahren werden kann.

Entscheidungstexte

- 11 Os 295/64

Entscheidungstext OGH 02.03.1965 11 Os 295/64

Veröff: RZ 1965,97 = ZVR 1966/78 S 97

- 2 Ob 224/00f

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 224/00f

Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass eine Lichtzeichenanlage einer Eisenbahnkreuzung kein Lichtzeichen gibt, bedeutet nicht freie Fahrt für kreuzende Fahrzeuge. Die Fahrzeuglenker haben sich unter Einhaltung der in den §§ 16 und 17 EisbKrV gegebenen Anordnungen der Kreuzung zu nähern, um der in § 19 Abs 4 EisbKrV normierten Verpflichtung, auch bei Fehlen eines Lichtzeichens an der Lichtzeichenanlage vor einem (dennoch) herannahenden Zug anzuhalten, entsprechen zu können. (T1)

- 2 Ob 183/03f

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 2 Ob 183/03f

Auch; Beisatz: Nach § 16 Abs 1 EisbKrV haben sich Straßenbenutzer bei Annäherung an Eisenbahnkreuzungen unter Beachtung der Straßenverkehrszeichen und auf Grund der vorhandenen Sichtverhältnisse so zu verhalten und insbesondere ihre Geschwindigkeit so zu wählen, dass sie erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung anhalten können. (T2)

- 2 Ob 159/03a

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 159/03a

Vgl auch; Beis wie T1

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0058426

Dokumentnummer

JJR_19650302_OGH0002_0110OS00295_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at